Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH

Schleswig-Holstein
Innenministerium

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte der Kreise und
Oberbürgermeister,
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister
der kreisfreien Städte
als Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 207-212-111-3.-23.2.3/
Meine Nachricht vom: /

Regina Reger
Regina.Reger@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3280
Telefax (PC): 0431 988 614-3280
Telefax:0431 988 3299

22. Juli 2014

Anordnung des Bundesministerium des Innern gemäß § 23 Abs. 2, Absatz 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten und Libyen vom 18. Juli 2014 („HAP 10.000-3“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen die o. g. Aufnahmeanordnung für ein drittes Bundesaufnahmeprogramm und ein entsprechendes Begleitschreiben des Bundesinnenministeriums vom 18. Juli 2014 sowie ein leicht überarbeitetes Formular für neue, zusätzliche Aufnahmevorschläge der Länder und einen Vordruck „Zusatzinformationen“ mit der Bitte um Beachtung und weitere Verwendung.

Mit der neuen Bundesaufnahmeanordnung sollen weitere 10.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge aus Syrien und dessen Anrainerstaaten sowie Ägypten und jetzt auch Libyen aufgenommen werden. Wie auch schon beim Zweiten Bundesaufnahmeprogramm können neben dem UNHCR, dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern auch die Länder Aufnahmevorschläge für insgesamt 7.000 aufzunehmende Personen melden. Unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels entfallen hiervon auf Schleswig-Holstein 236 Personen.

Durch die Erweiterung der Bundesaufnahmeanordnung um die „Zufluchtregion Libyen“ ist ein erneutes Antragsverfahren erforderlich, weil einem weiteren Personenkreis die Möglichkeit zur Neuantragstellung eingeräumt wird.

Gleichzeitig sollte auch denjenigen Menschen eine Möglichkeit zur Aufnahme in Schleswig-Holstein eingeräumt werden, die für das „HAP 5.000-2" seinerzeit die Frist versäumt haben oder bei deren Verwandten sich die Lebensbiographie zwischenzeitlich derart verändert hat, dass ein Ausreisebedarf eingetreten ist.

Um den Verwaltungsaufwand für Antragstellerinnen und Antragsteller wie auch für Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter möglichst gering zu halten, wird folgende Verfahrensweise gewählt:

- Die vorliegenden und bisher nicht berücksichtigten Aufnahmeanträge für das „HAP 5000-2" gelten weiter und müssen nicht ausdrücklich von den Betroffenen aktualisiert werden. Nachträge, Sachstandsveränderungen und Korrekturen sind jedoch möglich.
  Die verbliebene Gruppe aus dem „HAP 5000-2" wird in das neue Auswahlverfahren übernommen.
- Darüber hinaus wird Interessierten die Möglichkeit eingeräumt, bis zum **Stichtag 12. September 2014** neue Aufnahmeanträge für das „HAP 10000-3" bei der zuständigen Ausländerbehörde einzureichen.
- Die Gesamtzahl der Anträge wird dann vom Innenministerium wieder einer Vorauswahl mit Prioritätensetzung nach den Kriterien der Bundesaufnahmeanordnung (entsprechend dem Verfahren zum „HAP 5000-2") unterzogen.
- Die abschließende Auswahlentscheidung trifft erneut ein Auswahlgremium im Innenministerium.

Die bei Ihnen eingehenden Aufnahmevorschläge für das dritte Bundesaufnahmekontingent bitte ich zunächst wieder in eigener Zuständigkeit nach den Aufnahmekriterien der Ziffer 3 der Anordnung zu prüfen. Sind Kriterien erfüllt, bitte ich das beigefügte (neue) Formular des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Vordruck „Zusatzinformationen für das Innenministerium SH" soweit wie möglich auszufüllen und dem Innenministerium Schleswig-Holstein zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

Die Übersendung sämtlicher für die Bestimmung aufzunehmender Personen erforderlichen Unterlagen erbitte ich spätestens in der 38. Kalenderwoche.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Gärtner

Anlagen:
-Bundesaufnahmeanordnung vom 18. Juli 2014
-Begleitschreiben des Bundeministeriums des Innern vom 18. Juli 2014
-Formular für Aufnahmevorschlag
-Zusatzinformationen

Ausländerbehörde:	
Bearbeitet von: Telefon: E-Mail: Zeichen: Datum:	

Zusatzinformationen für das Innenministerium Schleswig-Holstein

Anordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) gem. § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 AufenthG zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten und Libyen vom 18. Juli 2014

Drittes Bundeskontingent („HAP 10.000-3")

Für die Auswahl wird vorrangig das Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen berücksichtigt. Weitere mögliche Auswahlkriterien sind unter Ziffer 3 der Aufnahmeanordnung des BMI aufgeführt.

Personalien der syrischen Schutzbedürftigen:

Name:	
Vorname:	
Geburtstag und -ort:	
Staatsangehörigkeit:	
Aktueller Aufenthaltsort:	
Aktuelle Erreichbarkeit (Tel. Nr. oder Mail-Adresse):	
Hier lebender Verwandter (Name und Wohnort):	
Eine Verpflichtungserklärung wurde abgegeben bzw. andere Unterstützung wird geleistet	Ja ☐ Nein ☐

Ergänzende Informationen zu weiteren Gesichtspunkten

Verwandtschaftlicher Bezug nachgewiesen/glaubhaft gemacht	
Humanitäre Betroffenheit (z. B. gesundheitliche Problematiken, besonderes familiäres Schicksal.....)	
Integrationsförderliche Aspekte (z. B. Bildungsstand, Beruf, Sprachkenntnisse...)	
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der hier lebenden Verwandten	
Sonstige Gründe	

Im Auftrag

(Unterschrift) (L. S.)

Anordnung des Bundesministeriums des Innern
gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz
zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen
aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten und Libyen

vom 18. Juli 2014

Am 12. Juni 2014 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten sowie in Ägypten und Libyen in den Jahren 2014/2015 weitere 10.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts und dessen für die Flüchtlinge relevanten Folgen nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i. v. m. § 24 Aufenthaltsgesetz aufzunehmen und dabei das Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen verstärkt zu berücksichtigen. Die nach dieser Anordnung aufgenommenen Flüchtlinge erhalten Leistungen nach SGB II und SGB XII.

Der Inhalt der vorliegenden Anordnung wurde erstmals im Rahmen einer Bund-Länder-Besprechung am 24. Juni 2014 erörtert und anschließend im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens abgestimmt. Das Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2, Abs. 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilt insgesamt 10.000 Personen (Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit und deren Angehörigen), die in Folge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in Syrien, dessen Anrainerstaaten, in Ägypten oder in Libyen aufhalten, eine Aufnahmezusage. In begründeten Einzelfällen können auch Staatenlose, deren Identität feststeht und die nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien leben oder gelebt haben, mit ihren in familiärer Gemeinschaft lebenden Angehörigen in das Bundesgebiet aufgenommen werden.

Alle an der Aufnahme beteiligten Behörden und Institutionen benennen dem BAMF Kontaktpersonen und liefern dem BAMF die für die Aufnahme erforderlichen Daten und Informationen.

2. Die aufzunehmenden Personen müssen vom UNHCR, von den Bundesländern oder in besonderen Fällen vom Auswärtigen Amt oder vom Bundesministerium des Innern dem BAMF zur Aufnahme vorgeschlagen werden.

3. Für die Auswahl wird vorrangig das Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen berücksichtigt. Besonders sollen dabei Personen aufgenommen werden, für die Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden oder die Bereitschaft erklärt wurde, bei ihrer Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten.

   Außerdem können auch folgende Kriterien berücksichtigt werden:

   a) Sonstige Bezüge zu Deutschland wie
      - Voraufenthalte
      - Sprachkenntnisse
      - Sonstige Bindungen nach Deutschland, insbesondere aufnahmebereite Institutionen syrischer religiöser Minderheiten

   b) Humanitäre Kriterien
      - Besonders schutzbedürftige Kinder mit ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (unter Wahrung der Einheit der Familie)
      - Medizinischer Bedarf (Obergrenze für schwerstkranke Personen: 3%)
      - Frauen in prekären Lebenssituationen
      - Angehörige religiöser Minderheiten, sofern eine spezifische religionsbezogene Verfolgungssituation vorliegt.

c) Fähigkeit, nach Konfliktende einen besonderen Beitrag zum Wiederaufbau des Landes zu leisten

- etwa durch die Möglichkeit, vorhandene Qualifikationen während des Aufenthalts in Deutschland zu erhalten und auszubauen, wenn diese Möglichkeit am Fluchtort nicht besteht.

Voraussetzung der Aufnahme ist nicht, dass eine Person mehrere Kriterien erfüllt.

4. Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um Schwerstkranke oder um Minderjährige ohne Familienangehörige handelt, klärt das BAMF vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bzw. eines unbegleiteten Minderjährigen in der Lage ist.

5. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen im Visumverfahren durch die Sicherheitsbehörden statt.
   Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,
   a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Strafftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
   b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

6. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.

7. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz. Die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.

8. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels[1]. Dabei sind vorrangig die Aufnahme erleichternde Bedingungen (Verwandte und sonstige Anknüpfungspunkte) und möglichst die Wahrung der Einheit der Familie der ausgewählten Personen zu berücksichtigen. § 24 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).

9. Für die Verteilung und Zuweisung findet § 24 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).

10. Es wird angestrebt, dass der überwiegende Teil der Personen selbsttätig in die Bundesrepublik Deutschland einreist. Das gilt insbesondere für Personen, die Bezüge zu Deutschland haben. Die Dienststellen des Bundes informieren die Länder möglichst rechtzeitig über den geplanten Einreisetermin soweit dieser bekannt ist, damit die Aufnahme vorbereitet werden kann. Im Übrigen wird angestrebt, soweit dies erforderlich und von den Bundesländern gewünscht ist, die Erstaufnahme der anderen - u.a. durch UNHCR ausgewählten Personen - mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standorte Grenzdurchgangslager Friedland und Bramsche für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen und die Verteilung durch das BAMF auf die Länder dort vorzuneh-

---

[1] Personen, die gemäß § 22 Aufenthaltsgesetz aufgrund des Bürgerkriegs in Syrien in den Jahren 2012 und 2013 sowie bis zum Abschluss der Umsetzung dieser Anordnung Aufnahme in Deutschland gefunden haben, werden bei der Gesamtverteilung für die Verteilung auf die Länder – ergänzend zu den 10.000 Aufnahmeplätzen dieser Anordnung und zu den jeweils 5.000 Aufnahmeplätzen aufgrund der Anordnungen des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2, Absatz 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie aus Ägypten vom 30. Mai 2013 und vom 23. Dezember 2013 – eingerechnet und berücksichtigt.

men[2]. Soweit die Kapazitäten in vorgenannten Einrichtungen nicht ausreichen und andere geeignete Einrichtungen in Niedersachsen nicht zur Verfügung stehen, erklären sich die Länder bereit, die von ihnen aufzunehmenden Flüchtlinge unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und aufzunehmen. Niedersachsen wird den Bund und die Länder in diesem Fall rechtzeitig, spätestens aber 21 Tage vor der Einreise der Flüchtlinge, informieren.

11. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen, sodass eine lastengerechte Verteilung auf die Länder erfolgt. Sie werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Minderjährige, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden anschließend durch das zuständige Jugendamt am Zielort in Obhut genommen.

Für das Bundesministerium des Innern

Dr. Christian Klos

[2] HH und HE behalten sich vor, die von ihnen aufzunehmenden Personen nach der Einreise in Deutschland ohne Zwischenaufenthalt in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen direkt zu übernehmen.

Referat M I 3

M I 3 - 21002/16#1

Berlin, den 18. Juli 2014

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

- Nur per E-Mail -

Betr.: Aufnahme von Flüchtlingen aus Syrien, dessen Anrainerstaaten, Ägypten und Libyen

hier: Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG vom 18. Juli 2014

In Ergänzung der Anordnungen des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme von Flüchtlingen aus Syrien, dessen Anrainerstaaten, Ägypten und Libyen vom 18. Juli 2014 (Anlage) gebe ich die folgenden Hinweise zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Verfahrens. Ich bitte Sie, die Aufnahmeanordnung und diese Hinweise weiteren fachlich betroffenen Ministerien Ihres Landes weiterzuleiten.

1. **Einreise nach Deutschland, Passpflicht, Dokumente und Gesundheitsschutz**

   Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber

anderweitig nachweisen, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die zuständige Auslandsvertretung ausgestellt.

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind im Rahmen von organisierten Gruppeneinreisen ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf von der Botschaft grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat ausgestellt werden, § 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthV.

Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache wohlwollend Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

Personen, die eigenständig einreisen, werden durch das BAMF für die Anrechnung auf die Quote gemäß Königsteiner Schlüssel im Rahmen der Verteilentscheidung berücksichtigt. BAMF informiert die Länder möglichst zeitnah über geplante Einreisen und - sofern diese Informationen dem BAMF vorliegen - die Zielorte (Stadt-/Landkreis, Gemeinde) dieser Personen. Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind bei eigenständig einreisenden Personen ab Bekanntgabe drei Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Durch die Länder wird sichergestellt, dass die Kommunen das Eintreffen der selbst Einreisenden dem BAMF melden.

Der Bund trifft bei Bedarf vor Einreise der Flüchtlinge Maßnahmen, um die Einschleppung von ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zu verhindern. Die Länder treffen nach Einreise der Flüchtlinge bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zum Gesundheitsschutz im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit.

2. Familiennachzug

Entsprechend des in Ziffer 3.b) der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie" wird versucht, Familien nur gemein-

sam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von einem Regelerteilungsgrund (vgl. AVV zum AufenthG, Nr. 5.0.2) für Familienangehörige in Betracht kommt, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammberechtigte Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz aufgenommen wurde. Beim Ehegattennachzug aus Syrien wird derzeit aufgrund der Situation in Syrien auf das Erfordernis, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, verzichtet.

3. Kostentragung

Das Bundesministerium des Innern trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland, soweit diese nicht von den Betroffenen selbst getragen werden.
BMI ist auch bereit, für die gemäß Ziffer 10 Satz 4 der Aufnahmeanordnung zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen eingereisten Personen die Kosten für eine zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung der Flüchtlinge (entsprechend § 4 Abs. 1 AsylbLG) in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen bis zur Ankunft in den Zielkommunen und für den Transport der Flüchtlinge zum jeweiligen Standort der zentralen Erstaufnahme zu tragen, soweit dies von den Betroffenen in Anspruch genommen wird bzw. werden kann.
Die Länder sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Flüchtlinge spätestens zu dem vom BAMF benannten Zeitpunkt bei der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen abzuholen.

Im Auftrag

Dr. Klos

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

BAMF-Az.:	falls bekannt
UNHCR-Az.:	falls bekannt
Verbundene Fälle:	falls bekannt

I. Aufnahmevorschlag von Bundesland

Auf der Grundlage der Aufnahmeanordnung des BMI vom 18.07.2014 gem. § 23 Abs. 2, Abs. 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz

1. Angaben zur Person:

Name	Nachname bzw. Familienname (Grossbuchstaben) von Hauptantragsteller
Vornamen	
Auch bekannt als (Alias)	

Geschlecht	

Geburtsdatum	
Geburtsort	

Staatsangehörigkeit(en)	
Staatenlosigkeit seit	

Letzte Anschrift im Herkunftsland	Adresse falls bekannt
Aktueller Aufenthaltsort	Adresse falls bekannt

Familienstand	(verheiratet, geschieden seit - mit Datumsangabe)
Aktuelle Erreichbarkeit (Tel. Nr. oder Mail-Adresse)	

FAKULTATIV:

Pässe oder Identitätsdokumente	
Bei Vorliegen und Zuleitung entsprechender Kopien (ggfs. nur bei der zuständigen Visastelle der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung), kann auf diese Angaben verzichtet werden.	

2. Angaben zum/r Ehemann/ Ehefrau/ Lebensgefährten/-in

Ehepartner ist in das Aufnahmeverfahren einbezogen:

☐ ja
☐ nein

Name	Nachname bzw. Familienname von Hauptantragsteller
Vornamen	
Auch bekannt als (Alias)	

Geschlecht	

Geburtsdatum	
Geburtsort	

Staatsangehörigkeit(en)	
Staatenlosigkeit seit	

Zur Zeit wohnhaft:	Adresse falls bekannt
Aktuelle Erreichbarkeit (Tel. Nr. oder Mail-Adresse):	

FAKULTATIV:

Pässe oder Identitätsdokumente	
Bei Vorliegen und Zuleitung entsprechender Kopien (ggfs. nur bei der zuständigen Visastelle der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung), kann auf diese Angaben verzichtet werden.	

3. Angaben zu Kindern

☐ ja falls mehr als 2 Kinder, bitte zusätzliche Angaben in **Anlage III.** befüllen
☐ nein

Kind 1)

Name	Nachname bzw. Familienname von Hauptantragsteller
Vornamen	
Auch bekannt als (Alias)	
Geschlecht	

Geburtsdatum	
Geburtsort	
Familienstand	

Staatsangehörigkeit(en)	

Zur Zeit wohnhaft:	Adresse falls bekannt

FAKULTATIV:

Pässe oder Identitätsdokumente	
Bei Vorliegen und Zuleitung entsprechender Kopien (ggfs. nur bei der zuständigen Visastelle der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung), kann auf diese Angaben verzichtet werden.	

Kind 2)

Name	Nachname bzw. Familienname von Hauptantragsteller
Vornamen	
Auch bekannt als (Alias)	
Geschlecht	

Geburtsdatum	
Geburtsort	

Familienstand	
Staatsangehörigkeit(en)	

Zur Zeit wohnhaft:	Adresse falls bekannt

FAKULTATIV:

Pässe oder Identitätsdokumente	
Bei Vorliegen und Zuleitung entsprechender Kopien (ggfs. nur bei der zuständigen Visastelle der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung), kann auf diese Angaben verzichtet werden.	

4. Religionszugehörigkeit

Antragsteller zu 1)	
Antragstellerin zu 2)	
Kind zu 3)	
Kind zu 4)	
ggf. weitere Angaben	

5. Verwandte oder Bekannte in Deutschland oder sonstige Kontakte/ Bezüge

Antragsteller zu 1)	☐ ja ☐ nein

Name	Vorname(n)	Anschrift	Verwandtschaft/ Bezug	Verpflichtungsgeber*
		Adresse falls bekannt, aktuelle Erreichbarkeit (Tel. Nr. oder Mail-Adresse)		☐ ja ☐ nein
				☐ ja ☐ nein
				☐ ja ☐ nein
				☐ ja ☐ nein

*Verpflichtungserklärungen oder erklärte Bereitschaft, bei Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten

Antragsteller zu 2)	☐ ja ☐ nein

Name	Vorname(n)	Anschrift	Verwandtschaft/ Bezug	Verpflichtungsgeber*
		Adresse falls bekannt, aktuelle Erreichbarkeit (Tel. Nr. oder Mail-Adresse)		☐ ja ☐ nein
etc.				☐ ja ☐ nein
				☐ ja ☐ nein
				☐ ja ☐ nein

*Verpflichtungserklärungen oder erklärte Bereitschaft, bei Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten

6. Anmerkungen, Besonderheiten

FAKULTATIV: 7. Sprachkenntnisse

Antragsteller zu 1)	Muttersprache, sonstige Sprache
Antragstellerin zu 2)	s.o.
Kind 1)	s.o.
Kind 2)	etc.

FAKULTATIV: 8. Schul- und Studienabschluss

Antragsteller zu 1)	Schulbildung und Schulabschluss
Antragstellerin zu 2)	s.o.
Kind 1)	s.o.
Kind 2)	etc.

FAKULTATIV: 9. Beruf

Antragsteller zu 1)	Berufliche Bildung & Erfahrung und Berufsabschluss
Antragstellerin zu 2)	s.o.
Kind 1)	s.o.
Kind 2)	etc.

FAKULTATIV: 10. Weitere nahe Verwandte

(Diese Angaben werden benötigt, um ggfs. eine gemeinsame Aufnhame der Familienangehörigen zu ermöglichen.)

Antragsteller zu 1)	☐ ja	☐ nein

Name	Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaft/ Bezug	Aufenthalt
				Adresse
				Adresse

Antragsteller zu 2)	☐ ja	☐ nein

Name	Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaft/ Bezug	Aufenthalt
				Adresse
				Adresse

II. Anlage zum Aufnahmevorschlag

von der zuständigen ABH auszufüllen:

Informationen zur Visumerteilung

(Bitte immer angeben)

Ausländerbehörde:	
Bearbeitet von:	
Telefon:	
E-Mail:	
Zeichen:	
Datum:	

☐ **Die Beantragung des Visums erfolgt voraussichtlich bei der deutschen Auslandsvertretung in**

Personalien:

Name:	
Vorname:	
Geburtstag und -ort:	
Staatsangehörigkeit:	
Aktueller Aufenthaltsort:	
Aktuelle Erreichbarkeit (Tel. Nr. oder Mail-Adresse):	
Verpflichtungsgeber* (Name und Wohnort):	
Verwandtschaftsverhältnis zum Verpflichtungsgeber*	
Originaldokumente (Bezeichnung) vorgelegt	
Verwandtschaftsverhältnis nachgewiesen/glaubhaft gemacht	

*Verpflichtungserklärungen oder erklärte Bereitschaft, bei Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten

Grund der Visumerteilung:

- Aufnahmeanordnung des BMI vom 18.07.2014 gem. § 23 Abs. 2, Abs. 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz
- Bundesland:

Nebenbestimmungen:

☐ Zur Wohnsitznahme in verpflichtet.

☐

Ggf. weitere Hinweise (z.B. gewünschte Gültigkeit des Visums bei Abweichung von der Regeldauer):

vom BAMF (Referat 213) auszufüllen:	***Aufnahmezusage wird erteilt***	☐ Ja	☐ Nein

III. Anlage

Angaben zu zusätzlichen Kindern (Punkt 3)

Kind 3)

Name	Nachname bzw. Familienname von Hauptantragsteller
Vornamen	
Auch bekannt als (Alias)	
Geschlecht	

Geburtsdatum	
Geburtsort	
Familienstand	

Staatsangehörigkeit(en)	

Zur Zeit wohnhaft:	Adresse falls bekannt

FAKULTATIV:

Pässe oder Identitätsdokumente	
Bei Vorliegen und Zuleitung entsprechender Kopien (ggfs. nur bei der zuständigen Visastelle der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung), kann auf diese Angaben verzichtet werden.	

Kind 4)

Name	Nachname bzw. Familienname von Hauptantragsteller
Vornamen	
Auch bekannt als (Alias)	
Geschlecht	

Geburtsdatum	
Geburtsort	
Familienstand	

Staatsangehörigkeit(en)	

Zur Zeit wohnhaft:	Adresse falls bekannt

FAKULTATIV:

Pässe oder Identitätsdokumente	
Bei Vorliegen und Zuleitung entsprechender Kopien (ggfs. nur bei der zuständigen Visastelle der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung), kann auf diese Angaben verzichtet werden.	

Kind 5)

Name	Nachname bzw. Familienname von Hauptantragsteller
Vornamen	
Auch bekannt als (Alias)	

Geschlecht	

Geburtsdatum	
Geburtsort	
Familienstand	

Staatsangehörigkeit(en)	

Zur Zeit wohnhaft:	Adresse falls bekannt

FAKULTATIV:

Pässe oder Identitätsdokumente	
Bei Vorliegen und Zuleitung entsprechender Kopien (ggfs. nur bei der zuständigen Visastelle der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung), kann auf diese Angaben verzichtet werden.	

Kind 6)

Name	Nachname bzw. Familienname von Hauptantragsteller
Vornamen	
Auch bekannt als (Alias)	
Geschlecht	

Geburtsdatum	
Geburtsort	
Familienstand	

Staatsangehörigkeit(en)	

Zur Zeit wohnhaft:	Adresse falls bekannt

FAKULTATIV:

Pässe oder Identitätsdokumente	
Bei Vorliegen und Zuleitung entsprechender Kopien (ggfs. nur bei der zuständigen Visastelle der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung), kann auf diese Angaben verzichtet werden.	

Kind 7)

Name	Nachname bzw. Familienname von Hauptantragsteller
Vornamen	
Auch bekannt als (Alias)	
Geschlecht	

Geburtsdatum	
Geburtsort	
Familienstand	

Staatsangehörigkeit(en)	

Zur Zeit wohnhaft:	Adresse falls bekannt

FAKULTATIV:

Pässe oder Identitätsdokumente	
Bei Vorliegen und Zuleitung entsprechender Kopien (ggfs. nur bei der zuständigen Visastelle der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung), kann auf diese Angaben verzichtet werden.	